Anlage 12 zur GRDrs 888/2019

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2020**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions- bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 500 04045040 5040 | Sozialamt | A 11 | Sachbearbeiter/-in | 2,30 | - | 216.890 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung von 2,30 Stellen für mehrere Sachbearbeiter/-innen (Soziarbeit) für die Betreuungsbehörde der Abteilung Sozialarbeit und Betreuungsbehörde des Sozialamts, um das gestiegene Fallaufkommen und die Mehrarbeit seit 2016 bewältigen zu können.

# 2 Schaffungskriterien

Arbeitsvermehrung seit 2016 und gesetzliche Änderungen.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Zum 01.07.2014 ist das „Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“ in Kraft getreten. Dadurch wurden der Betreuungsbehörde bereits neue zusätzliche gesetzliche Pflichtaufgaben zugewiesen.

Durch die am 01.01.2018 in Kraft getretene baden-württembergische Notariatsreform wurden dieBezirksnotariate aufgelöst und die dort bislang ansässigen Betreuungsgerichte gingen an die Amtsgerichte über. Damit verbunden war eine Stellenreduzierung der Notare bei den Amtsgerichten. Seit diesem Zeitpunkt wird die Betreuungsbehörde von den Gerichten zunehmend mit zusätzlichen Ermittlungsaufträgen und Sozialberichten nicht nur in Neuverfahren, sondern in allen anderen betreuungsgerichtlichen Verfahren beauftragt, was zu einer weiteren Arbeitsvermehrung führt.

Laut den gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS), des Deutschen Städte- und Landkreistages und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. sollten für die Aufgaben folgende empfohlene Personalanteile in Betreuungsbehörden zur Verfügung stehen:

* 65 % Sachverhaltsermittlung und Betreuervorschlag,
* 20 % Beratungstätigkeit,
* 15 % Begleitung Ehrenamtlicher.

Diese Aufteilung wird bei der Betreuungsbehörde seit Jahren umgesetzt und entsprechend wurde der aktuelle Stellenbedarf in der Betreuungsbehörde ermittelt.

Die Aufgaben der Betreuungsbehörde, im Besonderen die neuen gesetzlichen Pflichtaufgaben seit dem 01.07.2014 und die Auswirkungen der zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Notariatsreform in Baden-Württemberg, führten zu einer erheblichen Arbeitsvermehrung.

Aufgrund der Fallzahlensteigerung von 2012 bis 2014 wurde bereits der Stellenbedarf der Betreuungsbehörde zum Stellenplan 2016 im Umfang von 2,70 Stellen anerkannt (Anlage 4 zur GRDrs 799/2015 „Stellenplan 2016/2017 Schaffung von 508,6711 Stellen und Veränderung von Stellenvermerken an 22,21 Stellen im Geschäftskreis V - Referat Soziales, Jugend und Gesundheit“).

Zum Stellenplan 2016 wurde für die Betreuungsbehörde jedoch nur eine 1,00 Stelle geschaffen (GRDrs 799/2015) und 0,10 Stellenanteile für Altersteilzeit (ATZ) gestrichen (GRDrs 1207/2015 „Streichung von Stellen zum Stellenplan 2016“).

Zu den Haushaltsberatungen 2018/2019 wurde zunächst auf einen Antrag zur Schaffung der restlichen anerkannten 1,70 Stellenanteile verzichtet, um die Auswirkungen der eingangs erwähnten Umsetzung der Gesetzesänderung von 2014 mit belegbaren Fallzahlen nachzuweisen.

Für die Fallzahlensteigerung im Zeitraum 2016 – 2018 ist die Schaffung von 2,30 Stellen jetzt dringend notwendig, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicher zu stellen.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Im Stellenplan 2018 sind für das Sachgebiet Betreuungsbehörde in der Abteilung Sozialarbeit und Betreuungsbehörde aktuell 11,90 Sachbearbeiter-Stellen ausgewiesen.

Seit 2015 bestehen Überlastungsanzeigen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Betreuungsbehörde, die nach wie vor unverändert aufrechterhalten werden.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Die Betreuungsbehörde kann ihre gesetzlichen Pflichtaufgaben nicht mehr im notwendigen Umfang wahrnehmen. Das hat weitreichende Folgen:

* Aufgrund hoher Fallzahlen ist zu befürchten, dass gerade in Eilfällen die Behörde nicht mit der bisher praktizierten Sorgfalt ermitteln kann, die Prüfung der Erforderlichkeit einer Betreuung nicht ausreichend erfolgt und somit u. U. das Selbstbestimmungsrecht von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern beschnitten wird.
* Andere betreuungsvermeidende Hilfen, wie die Einbindung der sozialpsychiatrischen und pflegerischen Dienste, können aus Zeitgründen nur unzureichend einbezogen und vermittelt werden.
* Die durch hohe Fallzahlen bedingten langen Bearbeitungszeiten führen dazu, dass sich die Verfahren bei den Gerichten nicht zeitnah und bedarfsgerecht abschließen lassen. Das geht zu Lasten derjenigen, die zur Vertretung ihrer Interessen schnell auf eine gesetzliche Vertretung angewiesen sind.
* Einschränkungen und Reduzierungen bei den anderen Pflichtaufgaben der Behörde werden zwangsläufig notwendig, wie z. B. bei der Gewinnung, Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuer/-innen, bei der Beratung von Bevollmächtigten, bei den Informationsveranstaltungen zur rechtlichen Betreuung und den Vorsorgemöglichkeiten, in der Zusammenarbeit und der Unterstützung der Betreuungsvereine.
* Eilanregungen bei Notfällen in Krankenhäusern können nicht sach- und fristgerecht bearbeitet werden. Dringend notwendige Bestellungen von gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern verzögern sich, wodurch sich die Verweildauer von nicht mehr behandlungsbedürftigen und daher entlassungsfähigen Patientinnen und Patienten verlängert und für die Krankenhäuser nicht erstattungsfähige Kosten entstehen.
* Das gesetzgeberische Ziel, die Selbstbestimmungsrechte von Menschen im Betreuungsfall weitestgehend zu wahren, kann nicht im vorgesehenen Rahmen umgesetzt werden.

# 4 Stellenvermerke

keine